

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

ROCKMAX GmbH • Stollenstr. 24a • 45966 Gladbeck

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen; allgemeine Einkaufs-/Geschäftsbedingungen unseres Kunden (Besteller) finden nur Anwendung, wenn und soweit wir dies schriftlich bestätigen.

1. Vertragsschluß

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Lieferverträge kommen erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich angenommen (Auftragsbestätigung) haben.

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; eine schriftliche Bestätigung durch uns reicht aus.

2. Vertragsgegenstand

Der Umfang unserer Verpflichtungen (z. B. zu liefernde Ware, Zubehör- und Ersatzteile, technische und sonstige Unterlagen, technische Einweisung, Problemlösung und Verwendbarkeit) richtet sich ausschließlich nach unserer Auftragsbestätigung.

Soweit es uns aus technischen oder sonstigen Gründen geboten erscheint, sind wir auch nach Vertragsschluß berechtigt, Konstruktionsänderungen an der Vertragsware vorzunehmen.

In unseren Zeichnungen, Beschreibungen, Katalogen, Werbematerialien usw. enthaltene Warenbeschreibungsdaten, Spezifikationen, technische und sonstige Normen sind nur ungefähre Angaben und keine von uns zugesicherten Eigenschaften.

Unsere (Konstruktions-) Zeichnungen und sonstigen mit einem Urheberrechtsschutzdruck bzw. -stempel versehenen Unterlagen sind nicht mit verkauft und bleiben unser Eigentum. Der Kunde darf derartige Unterlagen weder vervielfältigen noch an Dritte weitergeben oder selbst eigennützig verwenden.

3. Lieferzeit

In der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt, daß wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden.

Soweit wir im Einzelfall die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist garantiert und uns insbesondere bis zu einer bestimmten Höhe für den Fall verspäteter Lieferung zum Schadenersatz verpflichtet haben, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Vertragsware bis zum Fristablauf das Lieferwerk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt haben

4. Gefahrübergang/Abnahme

- Unsere Lieferungen erfolgen "ab Werk". Haben wir die Versendung der Lieferware übernommen, so geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf den Besteller über; wird der Transport von uns selbst ausgeführt, so trägt der Besteller die Gefahr von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Lieferware das Werk verläßt.
- Haben wir die Versendung der Ware nicht übernommen, so geht die Gefahr auf den Besteller über mit Ablauf des dritten Tages nach unserer Mitteilung darüber, daß die Ware versandbereit ist.
- Erhalten wir auf unsere Mitteilung, daß die Lieferware versandbereit ist, vom Besteller innerhalb von 14 Tagen keine Versandinstruktion, sind wir berechtigt, die Ware auch außerhalb des Werkes auf Gefahr und Rechnung des Kunden zu lagern.
- Der Besteller ist verpflichtet, Waren, die ihm angeliefert sind oder deren Versandbereitschaft ihm mitgeteilt ist, seiner Rechte aus Ziffer 8 dieses Vertrages abzunehmen, auch dann, wenn sie nicht nur unwesentliche Mängel aufweisen.
- Wir sind zu Teillieferungen befugt.

5. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind soweit nicht anders vereinbart 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Besteller die Zahlungsfrist, sind - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf - die geschuldeten Rechnungsbeträge mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB ab Fälligkeitstag zu verzinsen; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auf die Zinsen zusätzlich zu entrichten.

Der Besteller kann gegen unsere Kaufpreisforderungen nur wegen fälliger und unstreitiger Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Im vollkaufmännischen Verkehr behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle unsere Forderungen, auch die künftig aus der Geschäftsverbindung erst entstehenden, insbesondere

auch Forderungen aus einem etwaigen Kontokorrent-Saldo sowie auch alle denkbaren Eventualverbindlichkeiten vollständig befriedigt hat. Im übrigen verbleibt es beim Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange das Papier nicht eingelöst ist; Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten bis zu unserer vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Scheck-Wechsel-Deckung), die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind

Der Besteller darf die Vertragsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes benutzen; jede weitere Verfügung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

Pfändungen oder anderweitige Zugriffe Dritter auf unser Vorbehaltseigentum hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf seine Kosten zu beseitigen; Aufwendungen, die aus Anlaß der Wahrung unserer Eigentumsrechte entstehen, sind vom Kunden zu erstatten.

7. Zusätzliche Sicherheiten, Versicherung

Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ab Gefahrübergang bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer- und Diebstahlgefahren auf seine Kosten angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln. Der Kunde tritt etwaige ihm zustehende Versicherungsansprüche oder Schadenersatzansprüche gegen Dritte als zusätzliche Sicherheit für die Kaufpreisforderung bereits mit Abschluß des Kaufvertrages an uns ab. Mit Erlöschen des Eigentumsvorbehalts gehen die an uns abgetretenen (Neben-) Forderungen auf den Kunden automatisch über.

8. Gewährleistung/Haftung

- Der Besteller muß Mängel der Lieferware unverzüglich nach Untersuchung, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach schriftlich anzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Mangelanzeige gilt die Beschaffenheit der Lieferware als genehmigt.
- Für Mängel der Lieferware - auch das Fehlen von uns ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften - haften wir unter Ausschuß weitergehender Ansprüche ausschließlich wie folgt:
 - Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate; sie verkürzt sich für Liefergegenstände mit einer werktäglichen durchschnittlichen Betriebszeit von über 12 Stunden auf 3 Monate.
 - Wir sind nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet; weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auch auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz (auch für Folge- oder Verzugsschäden) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern bestimmte Eigenschaften der Ware zugesichert worden sind.
- Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen haften wir innerhalb der Gewährleistungsfrist in gleicher Weise wie für den Liefergegenstand. Schlagen Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, hat der Kunde lediglich Anspruch auf Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises.
- Unsere Gewährleistungspflicht und/oder Haftung ist ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde den von uns gelieferten Gegenstand (z. B. durch Einbau von Fremtteilen) verändert hat, ihn unsachgemäß - insbesondere ohne Beachtung unserer (Betriebs-/Wartungs-/Service-) Anleitungen - in Betrieb genommen, repariert und/oder gewartet hat.
- Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sind auch sonstige mit den Gewährleistungsansprüchen des Kunden konkurrierende oder daneben bestehende Ansprüche (z. B. aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, culpa contrahendo) in jedem Fall ausgeschlossen.
- Wir haften in jedem Fall - auch bei Verletzung etwaiger vor- oder nachvertraglicher, haupt- oder nebenvertraglicher Pflichten - lediglich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten unserer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
- Soweit für uns - gegebenenfalls über die vorstehenden Regelungen hinaus eine Gewährleistungspflicht oder eine Haftung gegeben ist, beschränkt sie sich auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand; weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragspflichten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß ist Gladbeck, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes ist. Bei internationalen Streitigkeiten findet Deutsches Recht Anwendung.

10. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluß.